

Council of Europe
Conseil de l'Europe



CONGRESS016827

Congress of Local and Regional Authorities of Europe
Congrès des pouvoirs locaux et régionaux de l'Europe
Kongreß der Gemeinden und Regionen Europas

ASTEL3.95
05021212955G

ZWEITE TAGUNG

STELLUNGNAHME 3 (1995)¹

ZUM

EMPFEHLUNGSENTWURF
DES MINISTERKOMITEES AN DIE
MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE HAUSHALTSDEFIZITE
UND DIE ÜBERSCHULDUNG DER GEMEINDEN

1. Diskussion und Zustimmung durch die Kammer der Gemeinden den Ständigen Ausschuss am 20. November 1995, und Annahme durch den Ständigen Ausschuss des Kongresses am 21. November 1995 (siehe CPL (2) 21, Entwurf der Stellungnahme vorgelegt von den Berichterstätttern Herren Demszky und Dieckmann).

Die Kammer der Gemeinden des KGRE,

1. Fordert gemäß Antrag des Ministerkomitees des Europarates den KGRE auf, ein Gutachten über den Empfehlungsentwurf Nr. ... über die Haushaltsdefizite und die Überschuldung der Gemeinden zu erstellen²;
2. Berücksichtigt Paragraph 1 von Artikel 9 der Europäischen Charta für kommunale Selbstverwaltung, wonach «die Gemeinden im Rahmen der Wirtschaftspolitik ihres Landes ein Recht auf ausreichende Eigenmittel haben, über die sie bei der Ausübung ihrer Funktion frei verfügen können»;
3. Berücksichtigt Paragraph 8 des genannten Artikels, wonach «die Gemeinden zur Finanzierung ihrer Investitionsausgaben laut Gesetz Zugang zum Kapitalmarkt ihres Landes haben müssen»;
4. Ist der Ansicht, daß zwecks gesunder Finanzverwaltung oder aus Gründen, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, die Geldpolitik des Landes zu koordinieren bzw. die Preisstabilität zu erhalten, Kontrollen bezüglich der Höhe der kurz- und langfristigen Verschuldung der Gemeinden und Regionen gerechtfertigt sein können;
5. erinnert an die Empfehlung (92) 5 des Ministerkomitees, wonach «die Gesamthöhe der kurz- und langfristigen Darlehen, die die Gemeinden und Regionen aufnehmen können, nur im Rahmen eines allgemeinen Programms zur Reduzierung aller öffentlichen Ausgaben begrenzt werden kann»;
6. Hebt hervor, daß die Gemeinden zuallererst über eine ausreichende Liquidität verfügen müssen, die nicht auf Schulden basiert, insbesondere durch Steuereinnahmen, damit sie ohne übermäßige finanzielle Probleme ihrer Verantwortung nachkommen können;
7. Ist der Ansicht, daß der Anteil der Lokalsteuern, d.h. der Steuern, die von den Gemeinden festgesetzt werden können, in einigen Ländern äußerst unzureichend ist;
8. Ist der Ansicht, daß sich die Verteilung staatlicher Mittel an die Gemeinden in manchen Ländern immer noch auf Daten stützt, die von der Regierung willkürlich ausgewählt werden;
9. Ist der Ansicht, daß die Einnahmen der Gemeinden (Steuern und Subventionen) oftmals von rasch wechselnden Regierungsvorschriften abhängen;
10. Ist der Ansicht, daß in Volkswirtschaften, die sich in einer Übergangsphase befinden, eine hohe Inflation haben und Marktzinsen, deren Entwicklung weitgehend unvorhersehbar ist, eine Art Indexierung die einzige Möglichkeit für längerfristige Darlehen darstellt;

2. Die Delegation des Vereinigten Königreichs wandte ein, die Empfehlung könne von den nationalen Regierungen für eine übermäßige Kontrolle der Gemeinden benutzt werden.

11. Ist der Ansicht, daß die übermäßige Verschuldung die finanzielle Autonomie der Gemeinden gefährden kann und die Sonderkontrollen der Aufsichtsbehörden lockerer sein können, wenn die allgemeinen Prinzipien der Verschuldung klar festgelegt sind;

12. Macht sich die Prinzipien zu eigen, die im Empfehlungsentwurf des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten über die Haushaltsdefizite und die Überschuldung der Gemeinden definiert sind;

13. **Empfiehl**t die Aufnahme der folgenden Änderungen in den Anhang, «Leitlinien hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen, um eine Überschuldung der Gemeinden zu verhindern, die ihre Finanzlage gefährden könnte»:

a. zu Artikel 1 folgenden Paragraphen zufügen:

es ist vor allem wichtig, daß diese Bezugspunkte garantieren:

i. daß die Einkünfte der Gemeinden, die nicht auf Schulden basieren, nach der Verantwortung bemessen werden, die ihnen von der Verfassung und vom Gesetz her zufällt;

ii. daß die Gemeinden berechtigt sind, ihre eigenen Steuereinnahmen zu erhöhen und die Höhe der von ihnen einbezogenen Lokalsteuern festzulegen;

iii. daß die Finanzregelung, die die für die Gemeinden vorgesehenen Gelder festsetzt (Steuern und Subventionen), stabil und vorhersehbar genug ist.

b. Artikel 4 sollte wie folgt geändert werden:

die Rückerstattung der Steuern dürfte normalerweise nicht indexiert sein, außer in den besonderen Fällen der Volkswirtschaften in einer Übergangsphase, wo die Indexierung die einzige Möglichkeit ist, an langfristige Darlehen zur Finanzierung von Investitionsausgaben zu kommen.